

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Kellner Telecom GmbH in 70825 Korntal-Münchingen

Stand: März 2019

I. Allgemeines

Für unsere Bestellungen über Lieferungen und Leistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen) gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten/ Unternehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie unseren Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen.

II. Bestellung

1. Der Lieferant/Unternehmer hat unsere Bestellung innerhalb von einer Woche schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung) oder abzulehnen. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande, sofern sie inhaltlich der Bestellung entspricht. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Regelungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Führt der Lieferant/Unternehmer die Bestellung aus, ohne sie zuvor zu bestätigen, so kommt der Vertrag ebenfalls zustande und zwar mit dem Inhalt der Bestellung und unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. In unserer Entgegennahme der Lieferung liegt kein Anerkenntnis des Inhaltes einer Auftragsbestätigung, die uns erst nach Ausführungsbeginn zugegangen ist.

III. Liefer- und Leistungstermine

1. Die in unserer Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind feste Termine, die einzuhalten sind.
2. Der Lieferant/Unternehmer hat uns im Falle einer Verzögerung seiner Lieferung oder Leistung umgehend schriftlich zu unterrichten und uns die Dauer der Verzögerung mitzuteilen, damit wir uns darauf einrichten und so einen Verzugsschaden vermeiden oder minimieren können.
4. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung wegen höherer Gewalt um mehr als drei Monate, so können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag außerordentlich kündigen.

IV. Lieferbedingungen

1. Lieferungen und Leistungen sind frei Leistungsort zu erbringen. Der Lieferant/Unternehmer trägt die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung bis zur Übergabe/Abnahme.
2. Den Lieferungen ist ein Lieferschein mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und der genauen Kennzeichnung der Ware beizufügen. Bei Nichtbeachtung sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
3. Wir prüfen die Lieferung innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf sichtbare Mengen- und Qualitätsabweichungen. Eine binnen einer Frist von zwei Wochen ab Übergabe erfolgte Mängelrüge gilt als rechtzeitig.

V. Preise, Rechnungstellung, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Rechnungen haben neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt die Bestell- und die Projektnummer zu enthalten. Außerdem muss ihr Inhalt derart spezifiziert sein, dass sie anhand der Bestellung überprüft werden können.
3. Zahlungen werden von uns innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung nach Übergabe der mangelfreien Ware bzw. Abnahme der mangelfreien Leistung.
4. Der Lieferant/Unternehmer darf seine gegen uns gerichteten Forderungen nicht an Dritte abtreten.

VI. Gewährleistung

1. Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Lieferant/Unternehmer auf seine Kosten auf unsere Mängelrüge hin innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl zu beseitigen und zwar entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuleistung.
2. Wird die Nachbesserung verweigert oder schlägt der Nachbesserungsversuch fehl oder wird die Nachbesserung nicht fristgemäß ausgeführt, können wir entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Im Falle eines Werkvertrages können wir außerdem den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten/Unternehmers beseitigen lassen. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Schadensersatzansprüche werden durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.
3. Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang bzw. Abnahme, sofern die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Vorschriften keine längeren Fristen vorsehen.

VII. Haftung

1. Der Lieferant/Unternehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Lieferanten/Unternehmers sind ausgeschlossen, soweit nicht nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, so etwa

-bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Unternehmens oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzungen eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens beruhen;

-bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres Unternehmens oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens beruhen;

-bei Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unseres Unternehmens oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, sofern es sich um vertragstypische und vorhersehbare Schäden handelt.

VIII. Anwendbares Recht, Erfüllung, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
3. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für Streitigkeiten Gerichtsstand Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung unbekannt ist.
4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Kellner Telecom GmbH
Siemensstraße 28
D – 70825 Korntal-Münchingen